



Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Unnau

vom 05. April 2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Unnau vom 12.04.2012, geändert durch Satzung vom 24.07.2015, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

- | | |
|--|-----------|
| A. Reihengrabstätten | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 150,- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 250,- € |
| B. Gemischte Grabstätten | |
| bei der zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein an sich belegtes Einzelgrab | 150,- € |
| C. Urnengrabstätten | |
| im Urnengrabfeld je Grabstätte | 200,- € |
| D. Wiesengrabstätten | |
| 1. Reihewiesengrab für Erdbestattung | 1.500,- € |
| 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung | 750,- € |

II. Anfertigen der Grabstätten

- | | |
|---|---------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Reihengrab- oder Wiesengrabfeld | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 150,- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 700,- € |
| B. Urnenreihengrabstätte inkl. Urnenwiesengrabstätten je Beisetzung | 180,- € |
| C. Zweitbelegung je zusätzlicher Beisetzung einer Asche | 150,- € |

III. Entsorgung überschüssiger Erde

- | | |
|--|--------|
| Entsorgung überschüssigen Erdreichs bei der Anfertigung einer Grabstätte | 60,- € |
|--|--------|

IV. Benutzung der Trauerhalle

- | | |
|---|---------|
| Trauerhalle mit Sargkammer einschließlich Reinigung | 100,- € |
|---|---------|

V. Bestattungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit

- | | |
|---|---------|
| Bei Bestattungen und Beisetzungen an Freitagen nach 12.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 150,- € |
|---|---------|

VI. Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 150,- € |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre | 300,- € |
| B. Urnenreihengrabstätten | 200,- € |
| C. Wiesengrabstätten | |

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe D. für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.

Die Einebnungsgebühr wird einmalig je Grabstätte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren nach obiger Ziffer VI. erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten.

VII. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VIII. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

IX. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

X. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Unnau hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Unnau,

Iris Wagner
Iris Wagner
Ortsbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 19 / 2022 am 13.05.2022

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 13.05.2022

Im Auftrag

J. Mohr

Jens Mohr

Verbandsgemeindeamtsrat



Ausfertigung
Umsatz
13.05.2022
13.05.2022